



a.K. 138, 38,

X 6 3005

Zühlen= REGLEMENT

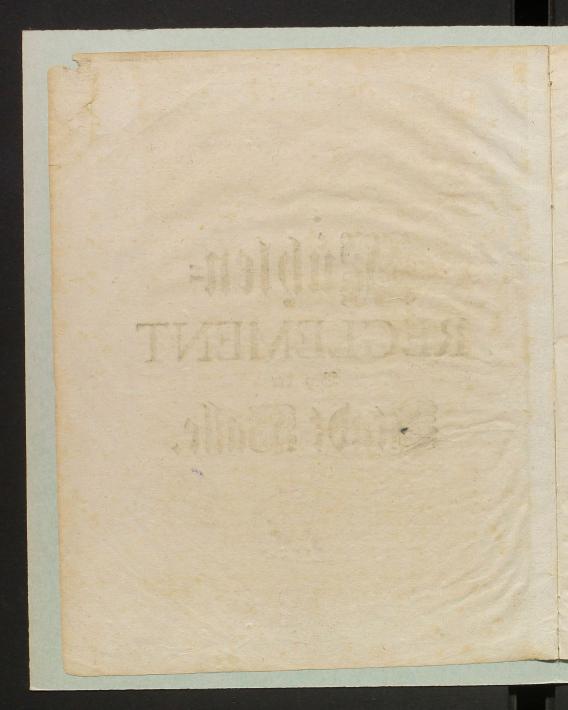
Ben der

Stadt Balle.















Achdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen/ unsers allergnädigsten Herrn/allergnädigs sten Besehl und zu Besörderung des gemeis nen Besten die Mühlen = Waage bey der Stadt Halle eingeführet worden; So has ben die dazu bestellte, wie auch Mühlens

und andere Bediente, famt den Mahl Gaften, nach unten gefetten Puncten fich zu richten.

Es foll der Mühlen-Schreiber, welcher in Gegenwart des Commissaria loci vom Magistrat, so wohl wegen richtigen Wiegens, als der Accise halber, zu verenden, alles zum Mahlen oder Schrooten in die Mühle gebrachte Getrände: als Weißen, Nocken und Gerste mit den Sacken accurat und richtig abwäsgen, und dem Mahle Gast darüber einen gestempelten Waages Zettul, in welchen des Mahle Gasts Namen, Getrände, Anzahl der Sacke, Gewicht, auch Jahr und Tag, zu befinden, aussteichen, auch dieses alles in sein Buch verzeichnen.

Wenn das Getrände abgemahlen, soll der Mühlen-Schreis ber Mehl, Schroot und Klenen in denen Sacken, und zwar):(2 jedes



fedes absönderlich wiederum wiegen, und was an dem unten specificirten Gewicht mangelt, und wie viel nach der Probe-Rechnung der Müller zu ersehrn schuldig, zu des Mahl-Gasts Nachricht unter den Waage Zettul sehen, und dieses alles in sein Buch verzeichnen; Dergleichen Mahl-Zettul nach einen in hiesigen Residenzien üblichen Formular gedruckt und vom Mühten-Schreiber vorräthig gehalten, und denen Mahl-Gasten nach denen Nummern ertheilet werden sollen.

Ben dem einsund auswiegen foll durchgehends, so wohl zum Scharrensals Haus-Backen, 2½ Pfund wegen des Berstäubens und andern Abgangs vom Scheffet Weisen und Nocken, vom Schroot-Korn aber gar kein Abgang, ausser die Metze gerechnet werden; Und damit der Müller um das Gewichte voll zu machen, nicht zu viel Kleye an statt des Mehls lieffere, so soll auf jeden Scheffel Weiten und Nocken nicht über 10. Pfund Kleye anges nommen werden, es wolte dann der Mahls Gast das Mehl seiner als ordinair haben, auf solchen Fall 1. oder 2. Pfund mehr pasizen können.

Derjenige Mahl = Gast, welcher sein zur Mühle gewogenes Getrände dem Müller oder dessen Mühl = Purschen überliessert und anvertrauet, das Mehl, Schvoot und Klene aber nach dem Gewichte nicht wieder bekommt, hat des Abgangs halber vom Mühlen Schreiber aus der vom Müller zu haltenden Borraths Kiste von Beisen und Rocken = Mehl, auch geschrootenen Getrände, sossen Satisfaction zu gewarten, und ist dieser schuldig den Mahl Sast also kort zu befriedigen, diesenige Mahl Saste aber, welche ihr Getrände ihrem Gesinde anvertrauen und das durch abmahlen lassen, haben sich hingegen auch des ereigneten Albgangs halber an ihr Gesinde zu halten, oder von dem Mülster, gegen vas gewöhnliche Mahl Seld, solches abmahlen zu lassen, welcher als dann vor das Gewichte zu stehen hat. Im übrigen bleibet die Erkäntniß über das Mehl, ob es der Gebühr

nach beschaffen, oder nicht, dem Commissario loci und Magifirat, oder dem ex Numero Senatus darzu besonders zu ernens nenden Muhlen-Provisore.

Vor einen Scheffel Getrande, welches zur Mühle gebracht, wird so fort ben dem Sinwiegen ein Pfennig, ben dem Ausgang des Mehls, Schroots und Klepe aber, nichts an Waage-Gels de bezahlet.

Stehet einem jeden Mahl = Gast fren, den Augenschein äber das Gewichte und Waage ben dem Sinzund Auswagen zu nehmen, und wann er daben die geringste Unrichtigkeit und Unstreu verwercket, solches so fort ben dem Steuer = Nathe und Commissario loci, wie auch dem Magiskrat oder MühlensProvisore anzugeben, da ihm jedesmahl unparthenische schleunige Justig wiederfahren soll.

Go bald der Mahi-Gaft das Getrande gur Baage bringet, foll er gehalten fenn, dem Muhlen-Schreiber Die Bahl der Scheffel angufagen, Da Daffelbe dann fo fort gewogen werden foll, und weim er den geftempelten Mublen- Waage-Bettul empfanget, produciret er felbigen ben der Ronigl. Accife Caffe, und bezahlet nach folchen Gewichte von einem jeden Scheffel die gewohnliche Accife; Im übrigen muß der Accife Zettul dem Muller jedesmahl übergeben und vom Muller in eine verschloffene Buchfe wogu ber Visitator ben Schluffel hat, geftecket werden, und nachdem folches geschehen, wird das Gerrande abgemahlen und geschrovten: Golte der Muller und Muhten Durfche ertappet werden, daß fie das Getrande, ehe und bevor es gewogen und die Accife-Bettul eingebracht, aufschütten laffen, follen fie davor doppelt fo boch, als ber Accife defraudant felbft, beftraffet merben. Wie denn der Accife-Visitator fleifig acht geben muß, daß nicht allein beinn Einwiegen des Getrandes richtig umgegangen sondern auch fein Getrande vor geloften Accife Bettul aufge-Schuttet werbe; Und muß der Mahlen. Schreiber um mehrerer Nichtia-):(3

Richtigkeit willen , so fort, als die Sacke gewogen, die nummer des Baage-Zettuls auf die Sacke mit Rothstein zeichnen.

Weilen in der Stadt Halle hergebracht, daß dem Müller ein gewiffes als 3. Pf. vor jeden Scheffel, das Getrände in die Mühle zu schaffen, gegeben wird, so hat es darben, und den bisher gewöhnlichen Mahle Geld, als 3. Pf. vom Scheffel sers ner sein Verbleiben, und hat derselbe ausser dem weder an Füllzkley, noch sonsten etwas zu fordern.

Denen MahleGasten bleibet nach bisheriger Gewohnheit ferner frey, zu Abgebung der Metze auf jeden Wispel anderthalben Scheffel Ubermaaß zur Mühle zu bringen, welche aber an sich selbst Metzeund Accile frey seyn; Wenn aber solche Metze mit dem Geträyde gewogen wird, so passiret darauf, daserne dasselbe nicht genetzet, vor jede MahleMetze 5½ von den genetzen aber 5½ Pfund in Abgang, hingegen denenjenigen, welche ihr Metzekorn nicht in natura, sondern in Geld entrichten, keine Ubermaasse passiret.

Sollen kunftig um das Getrande und das Mehl, Schroot und Kleyen, beym Sin-und Auswägen desto füglicher und ohne Schaden auf und abzubringen, über vier Scheffel beym Schareren backen in einen Sack nicht zur Waage gelieffert und angesnommen werden.

Mußkein Mahl-Gast sich unterfangen, sein Mehl, Schroot und Kleve ohne zurück gewogen vor sich selbst aus der Mühlen zu nehmen, auch kein Mühlen-Bedienter dasselbe ohngewogen zurück zu nehmen gestatten, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleisse geschehen, und ein oder anderer mehr heraus nehmen könnte, als ihm gebührete, gestalt derjenige, so hierüber betreten wird, seines Mehls verlustig senn soll; Fande sich aber ben



ben Wiegung des Mehls und der Kleve, daß ein mehreres, als nach der Probe senn soll, von den MahleGasten an Mehl oder Kleve eingesandt worden, so muß der Mühlen-Schreiber den Uberschußwieder abnehmen, und in die Vorraths-Kiste schütten.

Ta

Die Treiber oder Sackführer sollen das ungewogene Gestrende nicht ihres Gefallens, sondern an den Ort seken, woshin es der Mühlen-Schreiber gesetzt haben will, und ben versspürter Wiedersetzlichkeit nachdrücklich gestraffet werden.

13

Der Mühlen-Schreiber soll, wann die Mühlen auff und zugeschlossen werden, als des Sommers früh um 6. dis des Abends um 7. Uhr, und des Winters, wenn der Sag andricht, die des Ubends als so lange nehmlich mit ein und auswägen ums gegangen wird, den der Waage seyn, und durch seine Nachslässeit und Versaumnis keinen Mahle Gast hinderlich fallen, auch die Essetunde von 12. diß 1. Uhr gehalten, unterdessen, wie auch des Nachts die Mühlen geschlossen, und den Verlust des Geträndes, kein Korn in oder aus der Mühle genommen werden.

Solte dieser eingeführten Mühlen-Wagen halber, zwischen denen Mühl-Bedienten und Mahl-Gästen einiger Streit vorfallen, bleibet die Erkäntnis auch die Bestrafung dem Magi-Arat, in denen ben der Königl. Accise vorkommenden defraudations Fällen aber, gehöret die cognition dem Steuer-Nath und Commissario loci.

15.

Wegen des Malkes bleibet es in dem Stande und Sinstitung mit dem Malk-Kasten, und darff solches nichtzur Waasge gebracht oder gewogen werden; Jedoch hat der MühlensSchreiber dahin mit zu sehen, daß so viel geeichte Sacke voll aus



aus der Mühle wieder kommen, als hinrin getrieben und vets siegelt worden.

111.3005

Der Müller ist gehalten, nicht allein vor sich, sondern auch vor seine Knechte und Gesinde zu respondiren, daferne wider gegenwärtige Verfassung gehandelt wird, daher er dieselbe zu desso genauerer Bevbachtung siessig anzumahnen hat.

Damit nun diesem Reglement überall nachgelebet werde; Alls wird dem Steuer-Rath und Magistrat daselbst anbefohlen, darüber genau zu halten, und solches zur gehörigen Observanz zu bringen. Signatum Berlin den 18. Novembr. 1720.

Friderich Wilhelm.



Grumfolv.



Pon 46 3005, Qx



